

Rechtssache C-493/19**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

26. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. Juni 2019

Kassationsbeschwerdeführer:

Syndicat interprofessionnel de défense du fromage Morbier

Kassationsbeschwerdegegner:

Société Fromagère du Livradois SAS

I. Rechtsstreit

- 1 In dem Rechtsstreit stehen sich das Syndicat interprofessionnel de défense du fromage Morbier (berufsübergreifender Verband zur Verteidigung des Morbier-Käses, im Folgenden: Verband), das am 18. Juli 2007 vom Institut national des appellations d'origine (INAO) (nationales Institut für Ursprungsbezeichnungen) als Organisation zur Verteidigung des „Morbier“ anerkannt wurde, und die Société Fromagère du Livradois, die Käse herstellt und vertreibt, gegenüber.
- 2 „Morbier“ ist ein Käse, der seit einem Dekret vom 22. Dezember 2000 eine appellation d'origine contrôlée (kontrollierte Ursprungsbezeichnung [AOC]) trägt. In dem Dekret wurden eine geografische Referenzzone sowie die Bedingungen festgelegt, die erforderlich sind, um diese Ursprungsbezeichnung beanspruchen zu können. In dem Dekret war für die Unternehmen, die außerhalb dieser geografischen Zone ansässig waren und fortlaufend unter dem Namen „Morbier“ Käse herstellten und vertrieben, ein Übergangszeitraum vorgesehen, um ihnen zu ermöglichen, diesen Namen ohne den Zusatz „AOC“ weiterhin bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach der Veröffentlichung der Eintragung der Ursprungsbezeichnung „Morbier“ als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 1992, L 208, S. 1) zu verwenden.

- 3 In dem Dekret vom 22. Dezember 2000 wird Morbier beschrieben als „Käse aus Kuhmilch, gepresst, nicht gebrannt, ... [der] in der Mitte einen waagerechten schwarzen Streifen auf[weist], der sich geschlossen und ununterbrochen durch die gesamte Schnittfläche zieht“.
- 4 Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1241/2002* wurde die Bezeichnung „Morbier“ in das Register der g.U. aufgenommen. Die Spezifikation, die gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 2081/92 zur Stützung des Antrags auf eine g.U. für ihre Eintragung vorgelegt wurde, wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1128/2013** leicht geändert:

„Morbier“ ist ein Käse aus roher Kuhmilch, ... [der] in der Mitte einen waagerechten schwarzen Streifen auf[weist], der sich geschlossen und ununterbrochen durch die gesamte Schnittfläche zieht.“
- 5 Gemäß dem Dekret vom 22. Dezember 2000 wurde der Société Fromagère du Livradois, die seit 1979 Morbier herstellte, gestattet, die Bezeichnung „Morbier“ ohne den Zusatz AOC bis zum 11. Juli 2007 – dem Zeitpunkt, zu dem diese durch die Bezeichnung „Montboissié du Haut Livradois“ ersetzt wurde – weiterhin zu verwenden.
- 6 Die Société Fromagère du Livradois meldete außerdem am 5. Oktober 2001 in den USA die amerikanische Marke „Morbier du Haut Livradois“ an, die sie 2008 für 10 Jahre verlängerte, und am 5. November 2004 die französische Marke „Montboissier“ für Waren der Klasse 29.
- 7 Der Verband warf der Société Fromagère du Livradois vor, die geschützte Bezeichnung dadurch zu beeinträchtigen und unlauteren und parasitären Wettbewerb zu betreiben, dass sie einen Käse herstelle und vertreibe, der das

* Verordnung (EG) Nr. 1241/2002 der Kommission vom 10. Juli 2002 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Gailtaler Speck, Morbier, Queso Palmero oder Queso de la Palma, Natives Olivenöl extra Thrapsano, Turrón de Agramunt oder Torró d’Agramunt) (ABl. 2002, L 181, S. 4).

** Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1128/2013 der Kommission vom 7. November 2013 zur Genehmigung einer geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Morbier (g. U.)] (ABl. 2013, L 302, S. 7).

bildliche Erscheinungsbild des von der g.U. „Morbier“ geschützten Erzeugnisses übernehme, um eine Verwechslung mit diesem zu erzeugen und von der Bekanntheit des mit diesem verbundenen Images zu profitieren, ohne sich an die Spezifikation der Ursprungsbezeichnung halten zu müssen, und verklagte sie daher am 22. August 2013 vor dem Tribunal de grande instance de Paris (Regionalgericht Paris). Der Verband beantragte, die Beklagte zu verurteilen, jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung der g.U. „Morbier“ für von ihr nicht erfasste Waren, jede Aneignung, Nachahmung oder Anspielung auf die g.U. „Morbier“, alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben – egal mit welchen Mitteln –, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und geeignet sind, einen falschen Eindruck über seinen Ursprung zu erwecken, alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen, und insbesondere jede Verwendung eines schwarzen Streifens, der zwei Teile eines Käses trennt, zu unterlassen und ihren Schaden zu ersetzen.

- 8 Mit Urteil vom 14. April 2016 wies dieses Gericht sämtliche Anträge des Verbands zurück. Die Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris) bestätigte dieses Urteil mit dem angefochtenen Urteil.
- 9 Die Cour d'appel verneinte ein Fehlverhalten der Société Fromagère du Livradois durch die Eintragung, die Verwendung, die Verlängerung und die Aufrechterhaltung der amerikanischen Bildmarke „Morbier du Haut-Livradois“, in der das Wort „Morbier“ enthalten ist, sowie durch die Verwendung des Wortes „Morbier“ auf ihren Käsen. Auch in der Anmeldung der französischen Marke „Montboissier“ und ihrer Verwendung durch die Société Fromagère du Livradois liege kein Fehlverhalten.
- 10 Der Vertrieb eines Käses, der ein oder mehrere Merkmale aufweise, die in der Spezifikation des Morbier enthalten seien, und diesem daher ähnele, stelle kein Fehlverhalten dar. Die Cour d'appel führte zunächst aus, dass die Regelung über die g.U. nicht darauf abziele, das Erscheinungsbild eines Erzeugnisses oder seine in der Spezifikation beschriebenen Merkmale zu schützen, sondern seine Bezeichnung, so dass sie nicht verbiete, ein Erzeugnis nach denselben Techniken wie den Vorschriften, die in den auf die geografische Bezeichnung anwendbaren definiert würden, herzustellen, und wies sodann darauf hin, dass bei Fehlen eines ausschließlichen Rechts die Übernahme des Erscheinungsbilds eines Erzeugnisses kein Fehlverhalten darstelle, sondern unter die Handels- und Gewerbefreiheit falle, und stellte schließlich fest, dass die Merkmale, auf die sich der Verband berufe, u. a. der horizontale blaue Streifen, zu einer jahrhundertealten Technik gehörten, die es auch in anderen Käsen gebe, die von der Société Fromagère du Livradois vor dem Erhalt der g.U. angewandt worden seien und die nicht auf Investitionen beruhten, die der Verband oder seine Mitglieder getätigt hätten.

Zwar sei das Recht, pflanzliche Kohle zu verwenden, nur dem Käse der g.U. „Morbier“ verliehen worden, die Société Fromagère du Livradois habe jedoch, um

sich an die amerikanischen Rechtsvorschriften zu halten, diese durch Traubenpolyphenol ersetzen müssen, so dass die beiden Käse durch dieses Merkmal nicht gleichgesetzt werden könnten. Die Cour d'appel stellte fest, dass die Société Fromagère du Livradois weitere Unterschiede zwischen dem Käse Montboissié und dem Morbier, u. a. die Verwendung von pasteurisierter Milch für den ersten und Rohmilch für den zweiten, geltend gemacht habe, und kam folglich zu dem Ergebnis, dass die beiden Käse unterschiedlich seien und dass der Verband versuche, den Schutz der Bezeichnung „Morbier“ für unlautere wirtschaftliche Interessen und unter Verstoß gegen den Grundsatz des freien Wettbewerbs auszudehnen.

- 11 Gegen dieses Urteil legte der Verband Kassationsbeschwerde ein.
- 12 Er macht zunächst geltend, dass eine Ursprungsbezeichnung gegen jede Praktik geschützt werde, die geeignet sei, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen, und dass die Cour d'appel dadurch, dass sie jedoch entschieden habe, dass nur die Verwendung der Bezeichnung der g.U. verboten sei, gegen Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 2006, L 93, S. 12) und Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 2012, L 343, S. 1) verstoßen habe.
- 13 Des Weiteren finde die Entscheidung der Cour d'appel keine Rechtsgrundlage in diesen Vorschriften, da sie lediglich festgestellt habe, dass zum einen die vom Verband geltend gemachten Eigenschaften zu einer historischen Tradition gehörten und nicht auf von diesem Verband und seinen Mitgliedern getätigten Investitionen beruhten, und dass zum anderen der seit 2007 von der Société Fromagère du Livradois vertriebene Käse „Montboissié“ Unterschiede zum „Morbier“ aufweise, ohne zu ermitteln, wozu sie aufgefordert worden sei, ob die Praktiken der Société Fromagère du Livradois (insbesondere die Nachahmung des für den Morbier typischen „Aschestreifens“ und der anderen Eigenschaften des Käses) nicht geeignet seien, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
- 14 Der Verband macht außerdem geltend, dass die Cour d'appel de Paris auch dadurch gegen diese Vorschriften verstoßen habe, dass sie entschieden habe, dass die Verlängerung der Marke „Morbier du Haut Livradois“ im Jahr 2008 genauso wenig wie die Aufrechterhaltung dieser Marke bis zu ihrer Löschung im Jahr 2013 kein Fehlverhalten darstelle, da die Société Fromagère du Livradois geltend gemacht habe, dass sie diese Marke ab 2007 nicht mehr benutzt habe, obwohl eine Ursprungsbezeichnung gegen jede Anspielung durch ein Konkurrenzzeichen unabhängig von dessen Benutzung geschützt werde.
- 15 Ferner ist der Verband der Auffassung, dass die Cour d'appel de Paris auch deshalb gegen diese Vorschriften verstoßen habe, weil sie lediglich festgestellt

habe, dass nicht nachgewiesen sei, dass die pflichtwidrige Nutzung des Namens „Morbier“ nach dem 11. Juli 2007 der Société Fromagère du Livradois zuzurechnen sei, ohne zu ermitteln, wozu sie aufgefordert worden sei, ob die Société Fromagère du Livradois es nicht versäumt habe, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung des Namens „Morbier“ durch Dritte, mit denen sie geschäftliche Beziehungen unterhalte, zu verhindern, wobei der Verband seinerseits die Dritten in keiner Weise abgemahnt habe, obwohl eine Ursprungsbezeichnung gegen jede rechtswidrige Anspielung geschützt werde, die der Beklagte habe verhindern können, und die einzige Angabe auf den Rechnungen der Société Fromagère du Livradois, wonach ihr Käse unter der Bezeichnung „Montboissié“ verkauft werden müsse, in dieser Hinsicht unzureichend sei.

- 16 Darüber hinaus betrifft ein Teil des Rechtsstreits Bestimmungen des französischen Rechts im Bereich kontrollierter Ursprungsbezeichnungen, unlauteren Wettbewerbs und zivilrechtlicher Haftung.

II. Rechtlicher Rahmen

- 17 Die Europäische Union hat den Schutz von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit der Verordnung Nr. 2081/92 eingeführt, die durch die Verordnung Nr. 510/2006 und dann durch die Verordnung Nr. 1151/2012 ersetzt wurde.
- 18 Der in allen drei Verordnungen gleich lautende Art. 13 Abs. 1 zählt die verbotenen Handlungen auf:

„Eingetragene Namen werden geschützt gegen

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung einer eingetragenen Bezeichnung für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern diese Erzeugnisse mit den unter dieser Bezeichnung eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder sofern durch diese Verwendung das Ansehen der geschützten Bezeichnung ausgenutzt wird;

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie ‚Art‘, ‚Typ‘, ‚Verfahren‘, ‚Fasson‘, ‚Nachahmung‘ oder dergleichen verwendet wird;

c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen,

sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;

d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.“

III. Würdigung der Cour de cassation:

- 19 Der Verband macht geltend, dass aus Art. 13 Abs. 1 jeder dieser Verordnungen hervorgehe, dass eine g.U. nicht nur gegen die Verwendung des Wortes, das selbst eingetragen sei, geschützt werde, sondern auch gegen „jede andere Praktik“ als die Verwendung oder Anspielung auf den geschützten Namen, sofern diese Praktik geeignet sei, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen. Das Tatsachengericht müsse ermitteln, ob die einem Wirtschaftsteilnehmer zurechenbaren Praktiken geeignet seien, den Verbraucher irrezuführen; dies könne sich aus der Nachahmung der charakteristischen Präsentation des Erzeugnisses ergeben, ohne dass es für das Vorliegen einer Fälschung erforderlich sei, dass die Bezeichnung des Erzeugnisses übernommen werde.
- 20 Im vorliegenden Fall habe die Cour d’appel, indem sie ausgeführt habe, dass nur die Verwendung des Namens Morbier eine Beeinträchtigung der g.U. „Morbier“ darstellen könne, eine Beurteilung vorgenommen, die Art. 13 der genannten Verordnungen zuwiderlaufe, und nicht die Frage beantwortet, ob die Präsentation des Käses „Montboissié“ geeignet sei, den Verbraucher dadurch irrezuführen, dass er in dem Glauben gelassen werde, er habe einen „Morbier“-Käse vor sich.
- 21 Die Cour d’appel habe lediglich festgestellt, dass die vom Verband geltend gemachten Merkmale zu einer historischen Tradition gehörten, dass sie seit 1979 von der Société Fromagère du Livradois angewandt würden und dass sie nicht auf vom Verband getätigten Investitionen beruhten, obwohl diese Gesichtspunkte irrelevant seien, da jede Praktik zur Irreführung des Verbrauchers, indem er dazu veranlasst werde, „Montboissié“-Käse mit „Morbier“ zu verwechseln, ab 2007 verboten sei. Ferner wirft er der Cour d’appel vor, sich nur mit den Unterschieden auseinandergesetzt zu haben, die von der Société Fromagère du Livradois geltend gemacht worden seien, die vorgetragen habe, dass das Publikum, für das ihr Käse bestimmt gewesen sei, Kantinen und Krankenhäuser gewesen seien, ohne konkret zu ermitteln, ob die Praktiken der Société nicht geeignet gewesen seien, den Verbraucher im Hinblick auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
- 22 Die Société Fromagère du Livradois macht geltend, dass die g.U. Erzeugnisse aus einem abgegrenzten Gebiet schütze, die sich als einzige auf die geschützte Bezeichnung berufen könnten. Sie verbiete anderen Herstellern nicht, ähnliche Erzeugnisse herzustellen und zu vertreiben, wenn sie nicht den Eindruck erweckten, dass sie die in Rede stehende Bezeichnung trügen, und sofern diese Vermarktung nicht von einer Praktik begleitet werde, die zu einer Verwechslung

führen könne, u. a. durch die Aneignung oder die Anspielung auf die geschützte Bezeichnung.

- 23 Eine „sonstige Praktik, die geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen“, im Sinne von Art. 13 Buchst. d der Verordnungen müsse notwendigerweise den „Ursprung“ des Erzeugnisses betreffen; es müsse sich daher um eine Praktik handeln, die den Verbraucher dazu verleite, zu glauben, dass er einem Erzeugnis mit der in Rede stehenden g.U. gegenüberstehe. Diese „Praktik“ könne sich nicht lediglich aus dem Erscheinungsbild des Erzeugnisses als solchem ergeben, ohne dass auf seiner Verpackung etwas genannt werde, das auf die geschützte Herkunft verweise.
- 24 Sie beruft sich auf die Stellungnahmen des Ministre de l'Économie, des Finances et de l'industrie (Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie), des INAO (Institut national de l'origine et de la qualité) (Nationales Institut für Herkunft und Qualität) und eine Entscheidung des Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) vom 5. November 2003 über die Klage gegen das Dekret vom 22. Dezember 2000, die darin übereinstimmen, dass nur die Verwendung der Bezeichnung „Morbier“ für Käse, die außerhalb des Gebiets der Bezeichnung hergestellt worden seien, verboten sei.
- 25 Indem die Cour d'appel im vorliegenden Fall darauf hingewiesen habe, dass nichts verbiete, ein Erzeugnis nach denselben Techniken wie den Vorschriften, die in den auf die geografische Bezeichnung anwendbaren definiert würden, herzustellen, habe sie zutreffend die Auffassung vertreten, dass nur die Verwendung eines Zeichens, die eine Aneignung der geografischen Angabe darstellen könne, verboten sei und dass die Société Fromagère du Livradois sich dadurch, dass sie die von ihr hergestellten Käse weiter hergestellt und vertrieben habe, keiner „verbotenen“ Praktiken schuldig gemacht habe. Die Cour d'appel habe hinzugefügt, dass es nicht darauf ankomme, dass diese Käse einen für Morbier charakteristischen „schwarzen Streifen“ enthielten oder dass sie dieselben „Eigenschaften“ hätten. Mit Urteil vom 5. November 2003 habe der Conseil d'État, als er mit einer Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets vom 22. Dezember 2000 über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Morbier“ befasst gewesen sei, entschieden, dass sowohl die nationalen als auch die Gemeinschaftsregeln, die den Schutz von g.U. regelten, zum Ziel hätten, die Qualität der Erzeugnisse, die eine eingetragene Bezeichnung trügen, aufzuwerten, u. a. indem vorgeschrieben werde, dass das Erzeugnis in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt werde, und dass diese Regeln dem freien Verkehr anderer Erzeugnisse, denen dieser Schutz nicht zugutekomme, nicht zuwiderlaufe.
- 26 Der Gerichtshof der Europäischen Union scheint zu der im vorliegenden Fall gestellten Frage noch keine Entscheidung erlassen zu haben.
- 27 Hingegen hat das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden: Amt) in seinen „Prüfungsrichtlinien für Unionsmarken“, Teil B-Prüfung, Abschnitt 4 – Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 10 –

Geografische Angaben, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j UMV, in Ziff. 3.4 „Sonstige irreführende Angaben und Praktiken“ zu Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und der Verordnung Nr. 1151/2012 ausgeführt, dass, obgleich sehr viel von den Besonderheiten des einzelnen Falls abhängt, weshalb jeder Fall für sich bewertet werden müsse, eine Unionsmarke als irreführend betrachtet werden könne, wenn sie beispielsweise Bildelemente enthalte, die normalerweise mit dem betreffenden geografischen Gebiet in Verbindung gebracht würden (wie ein bekanntes historisches Monument), oder wenn sie eine besondere Form des Erzeugnisses abbilde. Die Bestimmungen seien eng auszulegen und gälten „nur für Unionsmarken, die ... als einzigartige Form des Erzeugnisses verwendet [würden], das in den Spezifikationen der g.U./g.g.A. beschrieben wird“.

- 28 Zudem sind die aus geografischen Begriffen bestehenden Bezeichnungen nicht die einzigen Zeichen, die für den von der Verordnung Nr. 1151/2012 vorgesehenen Schutz in Frage kommen. Bestimmte Wort- oder Nichtwortzeichen werden auch geschützt, da sie Folgen dieser geografischen Angaben sind.
- 29 So ist anerkannt, dass traditionelle nicht geografische Angaben in Bezug auf Weine und Spirituosen wie „méthode traditionnelle“, „réserve“, „clos“, „village“ oder „château“ bestimmten Bezeichnungen vorbehalten sind. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Angabe „méthode champenoise“ Weinen, die die Ursprungsbezeichnung „Champagne“ tragen, vorbehalten werden kann (Urteil vom 13. Dezember 1994, SMW Winzersekt, C-306/93, EU:C:1994:407).
- 30 Es ist ebenfalls anerkannt, dass bestimmte charakteristische Formen der geografischen Herkunft eines Erzeugnisses Erzeugnissen vorbehalten werden können, die die geschützte Ursprungsbezeichnung tragen. So werden gemäß Art. 56 und Anhang VII, auf den er verweist, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013* Weinen aus im französischen Hoheitsgebiet geernteten Trauben mit den Ursprungsbezeichnungen „Alsace“ oder „vin d’Alsace“, „Alsace Grand Cru“, „Crépy“, „Château-Grillet“, „Côtes de Provence“, rot und rosé, „Cassis“, „Jurançon“, „Jurançon sec“, „Béarn“, „Béarn-Bellocq“, rosé, und „Tavel“, rosé, Flaschen der Art „Flûte d’Alsace“ vorbehalten.

Diese Verordnung sieht vor, dass eine spezielle Flaschenart Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung unter der Voraussetzung vorbehalten werden kann, dass diese Flaschenart „seit mindestens 25 Jahren entsprechend einer ausschließlichen, lauterer und traditionellen Praxis für ein Weinbauerzeugnis mit einer bestimmten geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe verwendet [wird]“ und „der Verbraucher ... mit dieser Verwendung ein

* Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. 2019, L 9, S. 2).

Weinbauerzeugnis mit einer bestimmten geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe [verbindet]“. In der Verordnung heißt es, dass „[d]ie Verwendung von Flaschen mit einer besonderen Form für bestimmte Weinbauerzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe ... eine seit Langem etablierte Praxis innerhalb der Union [ist], und in einigen Fällen verbindet der Verbraucher eine solche Verwendung mit bestimmten Eigenschaften oder der Herkunft dieser Weinbauerzeugnisse“, was es rechtfertigt, diese Flaschenformen den betreffenden Weinen vorzubehalten.

- 31 Was Käseerzeugnisse betrifft, erstreckte ein heute aufgehobenes Dekret über die AOC „Beaufort“ den Schutz der Ursprungsbezeichnung auf den für den Käse aus Beaufort charakteristischen nach innen gewölbten Rand.
- 32 Im Allgemeinen enthalten die Dekrete über die Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen für Käse Vorgaben über ihre charakteristischen Formen. So beschrieb das Dekret vom 22. Dezember 2000 über die AOC „Morbier“ das äußere Erscheinungsbild dieses Käses und seine innere Zusammensetzung. Eine leicht veränderte Beschreibung des Erscheinungsbilds dieses Käses befindet sich nunmehr in der Spezifikation der Ursprungsbezeichnung „Morbier“ in ihrer sich aus der Verordnung Nr. 1128/2013 ergebenden konsolidierten Fassung.
- 33 Es besteht daher ein Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Wendung „sonstige Praktik“ in den jeweiligen Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 510/2006 und der Verordnung Nr. 1151/2012, die eine besondere Form der Beeinträchtigung einer geschützten Bezeichnung darstellt, wenn sie geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
- 34 Es stellt sich somit die Frage, ob die Übernahme der physischen Merkmale eines von einer g.U. geschützten Erzeugnisses eine Praktik darstellen kann, die geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen, was von Art. 13 Abs. 1 der genannten Verordnungen verboten wird.
- 35 Diese Frage läuft darauf hinaus, zu ermitteln, ob die Präsentation eines von einer geschützten Bezeichnung geschützten Erzeugnisses, insbesondere die Wiedergabe der Form oder des es charakterisierenden Erscheinungsbildes, eine Beeinträchtigung dieser Bezeichnung darstellen kann, auch wenn die Bezeichnung nicht übernommen wird.
- 36 Daher ist der Gerichtshof der Europäischen Union zu befragen.

IV. Vorlagefrage

Sind die Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 und der Verordnung Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 dahin auszulegen, dass sie nur die Verwendung einer eingetragenen Bezeichnung durch einen Dritten verbieten, oder dahin, dass sie die Präsentation eines durch eine Ursprungsbezeichnung geschützten

Erzeugnisses, insbesondere die Nachbildung der Form oder des es charakterisierenden Erscheinungsbildes, die geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen, verbieten, auch wenn die eingetragene Bezeichnung nicht verwendet wird?

ARBEITSDOKUMENT